

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2020 556 vom 6. Januar 2021**

BE Obergericht, 2021-01-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2020\\_556](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2020_556)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2020 556 du 6 janvier 2021

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2020 556 del 6 gennaio 2021

## **Regeste**

Nichtanhandnahme / Beweisanträge / unentgeltliche Rechtspflege |  
Einstellung/Nichtanhandnahme

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 22. Oktober 2020 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) ein Strafverfahren gegen unbekannte Täter- schaft wegen «Computer- und TV-Sabotage, Datenveränderung, elektromagneti- scher Strahlenwaffen-Folter aus der Distanz [Mikrowellen-Verbrechen], angeblich begangen in der Zeit vom 25.08.2020 und 06.06.2020 in Biel an der E.\_\_\_\_\_ 31» nicht an die Hand. Die Zivilklage des Privatklägers D.\_\_\_\_\_ verwies sie auf den Zivilweg. Seine Beweisanträge und sein Gesuch um unentgeltliche Rechts- pflege wies sie ab. Dagegen reichte D.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 22. Dezember 2020 Beschwerde ein und stellte folgende Rechtsbegehren: «1.) Die Voraussetzungen von Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO sind vollständig erfüllt, so dass ich Sie hier- mit ersuche, die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen. 2.) Die Straftäter A.\_\_\_\_\_ & B.\_\_\_\_\_ sowie C.\_\_\_\_\_, Wiederholungstäter - E.\_\_\_\_\_, 2503 Biel-Bienne seien zivil- und strafrechtlich zur Rechenschaft zu ziehen. 3.) Als Privatkläger will ich, dass aufgeführte Straftäter strafrechtlich verfolgt werden, Ermittlungen aufgenommen werden, aufgrund der Straftat Schadenersatz oder Genugtuung leisten unter Kosten- folgen. Die Straftatbestände umfassen: Computer-, TV-Sabotage etc., Datenveränderung, elektromagnetische Strahlenwaffen-Folter aus der Distanz. 4.) Auf sofortige Unterlassung der Strahlenfolter. 5.) Es sei anzuordnen, durch polizeiliche Fachorgane in der „Wohnung“ A.\_\_\_\_\_ & Co., E.\_\_\_\_\_. 29, 2503 Biel-Bienne unangemeldet vor Ort eine Hausdurchsuchung durchzuführen, um die Anlagen zum Mikrowellenbeschuss feststellen und beschlagnahmen zu können. 6.) In der „Wohnung“ D.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_, 2503 Biel-Bienne sei durch das Gericht vor Ort ein Augenschein vorzunehmen, um die räumlich sichtbaren Auswirkungen des Mikrowellenwaffenbe- schusses aktenkundig feststellen zu können. 7.) Meine Beschwerde wollen Sie deshalb bitte gutheissen und dass das Verfahren fortgeführt wird.»

### **E. 2**

Aufgrund der nachfolgenden Ausführungen wird in Anwendung von Art. 390 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) auf die Durchführung eines Schriften- wechsels verzichtet. Es ergeht ein direkter Beschluss.

### **E. 3**

Die Beschwerde befasst sich einzig mit den «Mikrowellen-Verbrechen», nicht aber mit den Vorwürfen der «Computer- und TV-Sabotage» und der «Datenveränderung». Hierzu erübrigen sich folglich weitere Ausführungen.

#### **E. 4**

Was die «Mikrowellen-Verbrechen» betrifft, kommt die Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, dass sich aus den vom Beschwerdeführer gemachten Schilderungen keine plausiblen Hinweise im Sinne eines strafrechtlichen Anfangsverdachts auf eine konkrete, zeitlich und örtlich zumindest rudimentär bestimmte, mögliche Straftat ergeben würden. In Betracht zu ziehen sei allenfalls der Tatbestand der Körperverletzung. Zurzeit würden jedoch keine wissenschaftlichen

3 Erkenntnisse vorliegen, welche darauf hinweisen würden, dass die durch Mikrowellen verursachte Strahlungsintensität geeignet wäre, Personen, welche sich nicht einmal in der gleichen Wohnung wie die Geräte befinden würden, in einem strafrechtlich relevanten Mass zu schädigen. Der Anzeige seien zudem keine Hinweise zu entnehmen, welche auf eine gezielte Einsetzung einer Mikrowelle zwecks Schädigung des Beschwerdeführers bzw. seiner Ehefrau hindeuten würden.

#### **E. 5**

Mit dieser Begründung folgt die Staatsanwaltschaft den Erwägungen der Beschwerdekammer in Strafsachen in ihrem Beschluss BK 16 231 vom 23. Juni 2016 E. 3. In diesem Beschluss hatte sich die Kammer bereits mit den gleichen vom Beschwerdeführer erhobenen Vorwürfen zu befassen und ausführlich dargelegt, weshalb die Verwendung einer Mikrowelle keine Straftat darstellt. Darauf kann verwiesen werden, zumal diese Erwägungen auch vorliegend vollumfänglich zutreffen. Die vom Beschwerdeführer gestellten Beweisanträge (Augenschein in seiner eigenen Wohnung und Hausdurchsuchung in der Wohnung der Beschuldigten) sind nicht geeignet, an diesem Ergebnis etwas zu ändern. Demnach ist die Beschwerde offensichtlich unbegründet und abzuweisen.

#### **E. 6**

Nach dem Gesagten erweist sich auch die Zivilklage als aussichtslos. Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege wird deshalb abgewiesen (Art. 136 Abs. 1 Bst. b StPO).

#### **E. 7**

Da der Beschwerdeführer vollumfänglich unterliegt, hat er gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO für die Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzukommen. Diese werden bestimmt auf CHF 600.00.

4 Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.